

Gebührenordnung

für das

BRK Kinderhaus Struwwelpeter

An der Burg 2
85716 Unterschleißheim
Tel.: 089 / 32 15 87 96
Fax: 089 / 32 15 87 98

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| § 1 GEBÜHRENERHEBUNG..... | 1 |
| § 2 GEBÜHRENSCHULDNER..... | 1 |
| § 3 ENTSTEHUNG DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG UND FÄLLIGKEIT | 1 |
| § 4 GEBÜHREN..... | 2 |
| § 5 VERPFLEGUNGSGELED | 3 |
| § 6 ERMÄSSIGUNG..... | 3 |
| § 7 FESTSETZUNG DER GEBÜHREN..... | 4 |
| § 8 INKRAFTTREten | 4 |

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des Kinderhauses Struwwelpeter werden Besuchsgebühren erhoben, zusätzlich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß §1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr, das Verpflegungs- sowie Spielgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender gesetzlich erlaubter Schließung. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem BRK eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren, eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt **bis zum Ende des Vormonats der Vollendung des dritten Lebensjahres** in der Buchungsstufe

| Betreuungszeit | Gebühren pro Monat |
|----------------|--------------------|
| 3-4 Std. | 247,00 € |
| 4-5 Std. | 282,00 € |
| 5-6 Std. | 305,00 € |
| 6-7 Std. | 340,00 € |
| 7-8 Std. | 363,00 € |
| 8-9 Std. | 386,00 € |
| 9-10 Std. | 411,00 € |

- (2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für nicht schulpflichtige Kinder **ab dem Beginn des Monats in dem die Vollendung des 3. Lebensjahres** erfolgt bis zur Aufnahme des Schulunterrichts in der Buchungsstufe

| Betreuungszeit | Gebühren pro Monat |
|----------------|--------------------|
| 3-4 Std. | 76,00 € |
| 4-5 Std. | 83,00 € |
| 5-6 Std. | 88,00 € |
| 6-7 Std. | 93,00 € |
| 7-8 Std. | 100,00 € |
| 8-9 Std. | 106,00 € |
| 9-10 Std. | 112,00 € |

- (3) Zusätzlich zu den Besuchsgebühren nach Abs.1 und 2 fällt ein monatliches **Spielgeld in Höhe von 7,50 € an.**
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 11). Die gesetzlich erlaubten Schließzeiten, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungs- sowie Spielgeldes.
- (5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Gebühr zu entrichten
- (2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt im Kinderhaus Struwwelpeter
 - a. Bei Bemessung der Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 1 4,25 €
 - b. Bei Bemessung der Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 2 4,75 €
- (3) Das Verpflegungsgeld ist als Gesamtbetrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten. Somit ergibt sich eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von:
 - a. Essensgeld (Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 1): 85 €
 - b. Essensgeld (Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 2): 95 €
- (4) Folgende Ermäßigungen können auf Antrag bei keiner Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen innerhalb eines Kalendermonats berücksichtigt werden:
 - a. mind. 5 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um $\frac{1}{4}$
 - b. mind. 10 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um $\frac{1}{2}$
 - c. mind. 15 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um $\frac{3}{4}$
 - d. mind. 20 aufeinander folgende Besuchstage – Verpflegungsgeld entfällt

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Besuchstage.

- (5) Eine Ermäßigung nach Abs. 4 setzt voraus, dass die Verpflegung rechtzeitig abbestellt und der Antrag auf Minderung des Verpflegungsgeldes vor der Abwesenheit des Kindes vorgelegt wurde. Bei Erkrankung des Kindes muss eine unmittelbare Information durch die Eltern erfolgen, der Antrag auf Minderung des Verpflegungsgeldes muss am ersten Besuchstag nach der Erkrankung vorgelegt werden.

§ 6 Ermäßigung

Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit einer Ermäßigung des Elternbeitrags durch das Landratsamt München oder die Stadt Unterschleißheim.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung oder eine anderweitige Kinderbetreuungseinrichtung in Unterschleißheim, so wird eine Geschwisterermäßigung (ab dem 2. Kind) von 25 % der Besuchsgebühr für das jüngere Kind gewährt. Ab dem 3. Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt, soweit die Besuchsgebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.

Die Besuchsgebühren für Alleinerziehende, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, betragen 25 % der Besuchsgebühren, soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.

Soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden, kann bei der Stadt Unterschleißheim ein Antrag auf eine einkommensabhängige Gebührenermäßigung gestellt werden.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

BRK KV-München